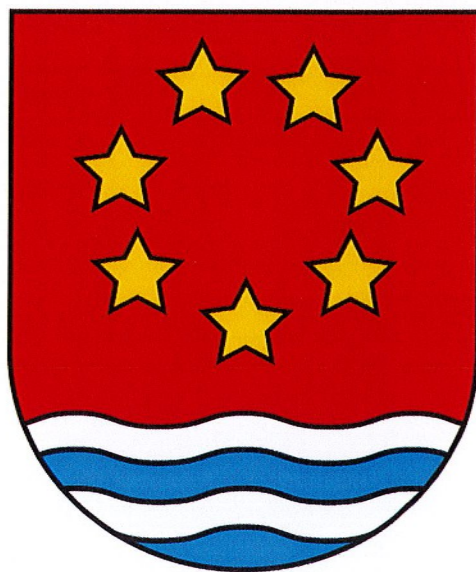


Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz über die allgemeinen Gebühren der Gemeinde Albula/Alvra (Gebührengesetz; GebG)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 21.04.2017
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01.07.2017

Gesetz über die allgemeinen Gebühren der Gemeinde Albula/Alvra (Gebührengesetz; GebG)

Die Gemeindeversammlung von Albula/Alvra,
gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Verfügungen und Entscheide sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen der Gemeinde.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz findet sinngemäss Anwendung auf Verfügungen und Entscheide der Gemeinde, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen.

² Spezialgesetzliche Bestimmungen über die Gebührenerhebung bleiben vorbehalten. Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere betreffend Zuständigkeit, Bezug und Rechtsschutz, bleiben jedoch sinngemäss anwendbar.

Art. 3 Begriffsdefinitionen

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Verwaltungsgebühren: Entgelt für staatliche Tätigkeiten.
- b. Benutzungsgebühren: Entgelt für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen, wenn diese den Gemeingebrauch übersteigt.
- c. Auslagen: Die effektiven weiteren Aufwendungen, die der Gemeinde bei der Erfüllung der gebührenpflichtigen Leistungen erwachsen. Darunter fallen insbesondere Kosten für Dritte wie Expertisen, Beschaffung von Unterlagen, Übermittlungs- und Kommunikationskosten sowie Reise- und Transportkosten.

II. Grundsätze der Gebührenerhebung

Art. 4 Gebührenschuldner

¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst oder öffentliche Einrichtungen und Sachen beansprucht, hat die angefallenen Gebühren und Auslagen zu bezahlen.

² Handeln mehrere Beteiligte gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch.

Art. 5 Streitige Verfahren und treuwidriges Verhalten

¹ In streitigen Verfahren hat die unterliegende Partei sämtliche Gebühren und Auslagen zu übernehmen. Sie kann dazu verpflichtet werden, der obsiegenden Partei, die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten, zu ersetzen. Hat keine Partei vollständig obsiegt, sind die Gebühren und Auslagen anteilmässig zu verteilen.

² Kosten, die eine Partei durch treuwidriges Verhalten oder durch die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu ihren Lasten.

³ Bezüglich Parteientschädigung gelten die Bestimmungen der kantonalen Verfahrenskostenverordnung sinngemäss. Vorbehalten bleibt Art. 96 Abs. 2 KRG.

Art. 6 Kostenvorschuss

¹ Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt wird.

² Ein Vorschuss ist insbesondere zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist, wenn keine Gewähr für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen besteht sowie bei Zahlungsrückständen oder bei Wohnsitz im Ausland.

³ Ein Vorschuss ist innert der gesetzten Frist zu leisten. Wird dieser trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht fristgerecht geleistet, wird auf das Gesuch oder Geschäft nicht eingetreten.

III. Bemessung der Gebühren

Art. 7 Bemessung

¹ Die Gebühr beträgt in der Regel zwischen 10.00 Franken und höchstens 20'000.00 Franken und gilt mit Ausnahme der Auslagen als Entgelt für sämtliche Dienstleistungen und Inanspruchnahmen gemäss Art. 3 lit. a und b.

² Die Gebühr richtet sich innerhalb des festgesetzten Gebührenrahmens nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie dem Wert und der Bedeutung der staatlichen Tätigkeit für die gebührenpflichtige Person.

³ Für Leistungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, kann das Entgelt nach vorgängiger schriftlicher Vereinbarung gemäss den Honoraransätzen der Berufsverbände oder privater Fachleute bemessen werden.

Art. 8 Überschreiten der Gebührenansätze

Bei besonders umfangreichen und schwierigen Verfahren kann die Gebühr gemäss Art. 7 Abs. 1 bis auf das Doppelte des Höchstansatzes erhöht werden.

Art. 9 Ermässigung und Erlass

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a. das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt;
- b. es sich um eine Dienstleistung mit sehr geringem Aufwand handelt, namentlich um einfache Auskünfte;
- c. ein überwiegend öffentliches Interesse an der Verfügung oder am Entscheid besteht;
- d. für die gebührenpflichtige Person ein begründeter Härtefall vorliegt.

Art. 10 Steuern und Abgaben

Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen erhobenen Steuern und Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden im vollen Umfang weiterverrechnet.

IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsmittel

Art. 11 Entscheid

Der Entscheid über die Gebühren und Auslagen wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 12 Fälligkeit und Verzugszins

¹ Gebühren und Auslagen werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheids beziehungsweise mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Sache zur Zahlung fällig.

² Wird eine Rechnung ausgestellt, ist diese innert 30 Tagen zu begleichen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt. Der Verzugszins wird gemäss dem jeweils geltenden kantonalen Satz berechnet.

Art. 13 Verjährung

¹ Forderungen für Gebühren und Auslagen verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a. wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
- b. während eines Beschwerdeverfahrens;
- c. solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

³ Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit:

- a. jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Verwaltungshandlung, die der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird;
- b. jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person;
- c. jeder Teilzahlung;
- d. der Einreichung eines Erlassgesuchs.

Art. 14 Kostenentscheid

¹ Der Kostenspruch erfolgt in der Regel im Dispositiv der entsprechenden Verfügung oder des Entscheides. Die zuständige Stelle kann die Kosten auch in Form einer selbständigen Verfügung erheben.

² Das Ausstellen einer einfachen Rechnung ist zulässig.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Das Rechtsmittelverfahren richtet sich für den Kostenpunkt grundsätzlich nach der Anfechtbarkeit des Hauptentscheides.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100).

³ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen einer untergeordneten Amtsstelle sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen. Dieser prüft die Einsprache und erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid.

v. Schlussbestimmungen

Art. 16 Reglement

Der Gemeindevorstand erlässt ein Reglement über die Gebühren, insbesondere über die Gebührenansätze.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

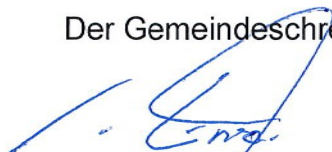
³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindeschreiber



Maurus Engler